



Satzung

Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V. vom 24. März 1973

(GEÄNDERT 07.MAI 1988 /GEÄNDERT 20.MAI 2006
GEÄNDERT 29.JUNI 2007)

0. Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließen die weibliche Form mit ein.

I. Zugehörigkeit, Zweck und Ehrungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall bilden den „Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V.“ Der Verein führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V. im nachfolgenden Kreisfeuerwehrverband genannt.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e.V. ist ein beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragener Verein (Vereinsregister Nr. 226) und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
3. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Kreisfeuerwehrverband kann Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kreisfeuerwehrverband hat folgende Aufgaben :
 - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie Ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der Feuerwehrmusikzüge, des Feuerwehrmuseums insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie die Verwertung und den Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
 - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung, des vorbeugenden Brandschutzes und durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Unterstützung der Feuerwehren bei der Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen sowie von Kreisfeuerwehrtagen.
 - f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind die :
 - a) Freiwilligen Feuerwehren
 - b) Werk- und Betriebsfeuerwehrender Städte und Gemeinden bzw. der Firmen im Landkreis Schwäbisch Hall.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes ohne Stimmrecht werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Rechtsgültig ist der Beitritt, wenn die schriftliche Beitrittserklärung vom Verbandsausschuss bestätigt wird.
4. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgabe zu unterstützen.

§ 4 **Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende**

1. Auf Antrag können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 **Ehrenkreuz**

1. Der Kreisfeuerwehrverband stiftet ein Ehrenkreuz in Silber und Gold. Das Ehrenkreuz zeigt das Wappen des Landkreises Schwäbisch Hall und die Inschrift: Landkreis Schwäbisch Hall. Das Kreuz in Silber bzw. in Gold zeigt weiter vier rote Flammen in alle Himmelsrichtungen auf silbernem oder goldenem Untergrund. Das Ehrenkreuz wird gehalten durch ein weiß/schwarzes Ansteckband mit der Aufschrift Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall.
2. Personen, die sich um das Feuerwehrwesen innerhalb des Landkreises in besonderem Maß verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenkreuz ausgezeichnet werden. Weitere Details sind in den Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Feuerwehrehrenkreuze vom 12. November 1997 geregelt.
3. Über die Verleihung und die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

II. Organe des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 7 Verbandsorgane

1. Die Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind :
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand
2. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Organe scheidern mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus. Dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilungen im Verbandsausschuss.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder des Verbandes sowie dem Verbandsausschuss und dem Vorstand. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr am 01. Januar des Jahres. Jede Mitgliedsfeuerwehr kann für je 50 angefangene aktive Feuerwehrangehörige einen stimmberechtigten Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme.
2. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann eine außerordentliche Versammlung auf Beschluss des Verbandsausschusses einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Anträge zur Verbandsversammlung können durch die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

5. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher die Beschlüsse der Versammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Verbandes geführt und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
6. Zu der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand, Behörden, Organisationen und Persönlichkeiten, die dem Verband nahe stehen, eingeladen werden

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden, sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Wahl der Ausschussmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beratung und Genehmigung der Jahresberichte, des Kassenberichtes mit Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- f) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- h) Festlegung des Ortes der nächsten Verbandsversammlung bzw. eines Kreisfeuerwehrtages
- i) Beschluss von Satzungsänderungen, gemäß § 17 dieser Satzung
- j) Ernennung von Ehrevorsitzenden

§ 10 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) aus fünfzehn Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren. Ein Wechsel des Vertreters der beiden aneinander grenzenden Wehren ist nach einer Amtsperiode vorzunehmen, sofern sich die beiden Wehren nicht einvernehmlich auf die Vertretung einigen.
 - c) einen Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren, der bei der Versammlung der Werksfeuerwehren gewählt werden kann .
 - d) den Kreisbrandmeistern
 - e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der gemäß der gültigen Ordnung der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall zu wählen ist
 - f) dem Obmann der Altersabteilungen, der von den Leitern der Altersabteilungen zu wählen ist
 - g) dem Kreisstabführer, der von den Stabführern der Feuerwehrmusik zu wählen ist
 - h) einem Vertreter der Oberbürgermeister / Bürgermeister, der von den Oberbürgermeistern / Bürgermeister zu benennen ist
 - i) Fachberater Öffentlichkeitsarbeit, die vom Verbandsausschuss bestellt werden

2. Die Vertreter der Feuerwehren werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande über die Gewählten ihr Amt solange aus, bis eine Neuwahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist bei der nächsten Verbandsversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Zuwahl vorzunehmen

3. Durch den Vorstand können Fachreferenten als beratende Mitglieder in den Verbandsausschuss berufen werden.

4. Der Verbandsausschuss wird schriftlich vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

5. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird

6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig wenn außer dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen
8. Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- b) Unterstützung des Verbandsvorstandes sowie, Beratung und Beschlussfassung in allen wichtigen Fragen, die den Verband betreffen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
- c) Vorbereitung der Verbandsversammlung, sowie der Kreisfeuerwehrtage
- d) Vorbereitung von Wahlvorschlägen
- e) Vorbereitung von Satzungsänderungen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Bestellung eines Schriftführers und Kassenführers, sowie der Fachberater Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Verbandsvorsitzenden
 - b) Den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist der Vorsitzende allein oder die Stellvertreter gemeinsam berechtigt

3. Der Vorsitzende, sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben jedoch solange im Amt bis Nachfolger für sie gewählt sind. Die Amtsdauer bezieht sich auf den Vorstand in seiner Gesamtheit als Organ des Verbandes. Werden während der Amtsdauer des gesamten Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, so endet deren Amtszeit nach Ablauf der regulären Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Kreisfeuerwehrverbandes nach den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen des Ausschusses und der Verbandsversammlung.
2. Der Vorsitzende führt bei den Sitzungen des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses und bei der Verbandsversammlung den Vorsitz. Er hat bei der Verbandsversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Entscheidung über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Kreisfeuerwehrverbandes, gemäß § 6 dieser Satzung

Die Geschäfte werden ehrenamtlich geführt.

III. Die Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes
--

§ 14

Verwaltung

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Kassenführer hat die Verbandskasse und die Kasse der Kameradschaftshilfe zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der ordentlichen Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 15 Kassenwesen und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bestehen aus:
 - a) den jährlichen Beiträgen der Verbandsmitglieder
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstigen Zuwendungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
4. Die Auslagen und Reisekosten von Verbandsausschuss, Fachreferenten und Verbandsvorstand können nach den jeweils gültigen Sätzen des Kreisfeuerwehrverbandes vergütet werden. Geregelt werden diese Auslagen und Reisekosten durch den Verbandsausschuss.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zum Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer im Kreisfeuerwehrverband keine andere Funktion oder kein anderes Amt bekleidet.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Wer mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder der Satzung zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Beiträge sind zu entrichten.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 17 Satzungsänderung

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung erforderlich. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sein.

§ 18 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. Die ist dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e.V. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen dem Verein Kameradschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Schwäbisch Hall e.V. zugeführt. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 29.Juni 2007 in Fichtenberg beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.